

II-3278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/109-Pr.2/77

Wien, 1978 02 06

1535/AB

An den

1978-02-07

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 1534/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 7. Dezember 1977, Nr. 1534/J, betreffend Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zivilbeschädigte, beehre ich mich mitzuteilen:

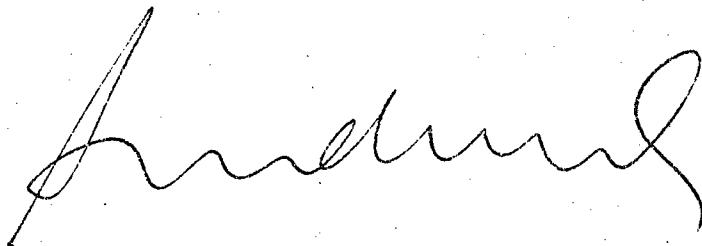
Der im § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBI.Nr. 110/1952, verwendete Begriff "Zivilbeschädigte", hat weder in der Terminologie der einschlägigen Behindertengesetze des Bundes noch in den Behinderten gesetzen der Länder Aufnahme gefunden. Die in den erwähnten Vorschriften - so auch dem Invalideneinstellungsgesetz - enthaltenen, geringfügig voneinander abweichenden Umschreibungen des Begriffes Behinderte, können daher für die Auslegung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nicht herangezogen werden.

§ 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 umschreibt eingangs den Kreis der Personen, welchen durch steuerliches Entgegenkommen das Halten eines Kraftfahrzeugs erleichtert werden soll. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß es dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden kann, daß er überflüssige Worte gebraucht. Davon ausgehend verbietet sich die Auslegungsauffassung, daß der Gesetzgeber durch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 leg.cit. generell alle jene begünstigen wollte, die zufolge eines körperlichen Schadens ein Fahrzeug zur persönlichen Fortbewegung benötigen. Für eine über den Begriffinhalt "infolge erlittener körperlicher Beschädigung" hinausgehende Auslegung, ist in Anbetracht des eindeutigen Gesetzeswortlautes kein Platz. Darüberhinaus sind Begünstigungsvorschriften in aller Regel restriktiv auszulegen.

./.

- 2 -

Alleiniger Zweck der Steuerbefreiung des § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 ist es, dem Körperbehinderten durch steuerliches Entgegenkommen die Beförderung seiner Person durch ein Kraftfahrzeug wirtschaftlich zu ermöglichen oder zu erleichtern. Da nur das Interesse des Körperbehinderten an seiner Beförderung die Steuerbefreiung rechtfertigt, ist eine Ausdehnung der Befreiungsbestimmung auf Personen, die nicht genötigt sind, ein Fahrzeug zur Fortbewegung zu verwenden, schon aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht möglich. Das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit allein, kann daher kein Kriterium für die Zuerkennung der Steuerfreiheit sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hanslhuber".